Der Treuhänder

Mitteilungsblatt der Treuhandverwaltung Radom
für die Treuhänder im

Distrikt Radom

Ausgabe VII/1941.
Herausgegeben vom Leiter der Treuhandverwaltung Radom

Der Treuhänder

Mitteilungsblatt für die Treuhänder des Distrikts

Radom

Herausgegeben

vom Leiter der Abteilung Treuhandwesen Radom.

BIBLIOTEKA w Radomiu Woj. Archiwum Państw.

Inw. 1066

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verordnung über die Errichtung von Handelsgesellschaften im Generalgouvernement	3
Verordnung über die Vorlegung von Jahresabschlüssen	3
Verordnung über die Hemmung von Verjährungsfristen des Wechsel- und Scheckrechts	4
Zweite Verordnung über die Hemmung von Verjährungsfristen des Wechsel- und Scheckrechts	4
Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	5
Zweite Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	6
Dritte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	7
Vierte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	7
Fünfte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	8
Verordnung über die Bestätigung von Schecks im Generalgouvernement	8
Vierte Devisenverordnung für das Generalgouvernement	9
Merkblatt für die Wareneinfuhr	14
Zustellgebühren bei Eilpaketen	16
Verordnung über die Einführung eines Einfuhr- u. Ausfuhrzolltarifs des Generalgouvernements	17
Gewerbliche Betriebszählung 1941	18
Verdunkeln? - Ja, aber richtig!	2o
Der Verkehr mit Grundstücken	21
Elektrizitätswerke AG., Kielce	21
Polnische Spiritusvereinigung	21

Verordnung über die Errichtung von Handelsgesellschaften im Generalgouvernement.

Vom 15.November 1939.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2o77) verordne ich:

§ 1. (1) Bei der Errichtung von Handelsgesellschaften, bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages und in den Personen der Geschäftsführer (des Vorstandes) sowie bei der Übertragung von Geschäftsanteilen kann, falls es das öffentliche Interesse gebietet, von der Beachtung der über die Schriftform hinausgehenden Formvorschriften und von der Eintragung in das Handelsregister Befreiung gewährt und der Inhalt des Rechtsgeschäfts mit rechtsverbindlicher Wirkung genehmigt werden.

(2) Die Befreiung und die Genehmigung erfolgen durch Erlass des Generalgouverneurs. Der Erlass wird wirksam mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete.

§ 2. Für Genossenschaften gilt der § 1 sinngemäss.

§ 3. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der in den §§ 1 und 2 genannten Art sind bei der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs oder bei der von ihrem Leiter bestimmten Stelle niederzulegen.

Ek.

Verordnung über die Vorlegung von Jahresabschlüssen.

Vom 14.Dezember 194o.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S.2o77) verordne ich:

Einziger Paragraph.

Unternehmen, die zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, können diese, soweit sie für einen zwischen

dem 3o. August 1939 und 1. Januar 194o liegenden Zeitpunkt aufzustellen gewesen wären, noch bis zum 31. März 1941, und soweit sie für einen im Kalenderjahr 194o liegenden Zeitpunkt aufzustellen sind, bis zum 3o. September 1941 vorlegen. Unberührt bleiben die in den Steuergesetzen vorgesehenen Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Beilagen, soweit nicht im Einzelfall Verlängerungen bewilligt werden.

Verordnung über die Hemmung von Verjährungsfristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Vom 1. September 194o.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2o77) verordne ich:

Einziger Paragraph.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, gilt die Verjährung der Ansprüche des Wechselinhabers gegen die Indossanten und den Aussteller und die Verjährung der Rückgriffsansprüche der Indossanten unter sich und gegen den Aussteller mit Wirkung vom 1. September 1939 bis zum 28. Februar 1941 als gehemmt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 ist bei Schecks, die vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, auf die Verjährung der Rückgriffsansprüche des Scheckinhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten und auf die Verjährung der Rückgriffsansprüche der Scheckverpflichteten untereinander entsprechend anzuwenden.

Ek.

Zweite Verordnung über die Hemmung von Verjährungsfristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Vom 2o. Februar 1941.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichs-

kanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2o77) verordne ich:

Einziger Paragraph.

Die Verjährung der in der Verordnung über die Hemmung von Verjährungsfristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 1. September 194o (VBlGG. I S. 259) bezeichneten Ansprüche gilt über den 28. Februar 1941 hinaus bis zum 31. Dezember 1941 als gehemmt.

Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Vom 19.12.1939.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2o77) verordne ich:

§ 1. Ist die Vorlage von Wechseln und Schecks, die Protesterhebung oder eine andere gleichbedeutende Feststellung innerhalb der normalen Fristen des polnischen Wechsel- und Scheckrechts in der Zeit vom 23. August 1939 bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung unterblieben oder unterbleibt eine solche Handlung weiterhin bis zum 31. Januar 194o einschliesslich, so gilt die Unterlassung als durch höhere Gewalt im Sinne von Art. 54 Abs. 4 des polnischen Wechselrechts und Art. 48 Abs.1 des polnischen Scheckrechts verursacht.

§ 2. (1) Soweit nach den Vorschriften des polnischen Wechsel- und Scheckrechts Handlungen zur Erhaltung der [illegible]ffsrechte oder Handlungen anderer Art in der Zeit vom 2[illegible]ust 1939 bis zum 29. Februar 194o verlängert.

(2) Die Vorschriften des polnischen Wechselrechts Art. 54 Abs.4 und des polnischen Scheckrechts Art. 48 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 3. Soweit in den einzelnen Distrikten abweichende Vorschriften erlassen sind, werden sie aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Ek.

Zweite Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Vom 19.Februar 194o.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2o77) verordne ich:

§ 1. (2) Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und Scheckrechts zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel- und Schecks, die seit dem 1. Dezember 1939 ausgestellt worden sind, bis auf weiteres um dreissig Tage, jedenfalls aber bis zum 15. April 4o verlängert.

(2) Für Wechsel und Schecks, die vorher ausgestellt worden sind, werden die in Abs. 1 bezeichneten Fristen um sechs Monate, jedenfalls aber bis zum 15. April 194o verlängert.

(3) Fristen, die vor dem 28. August 1939 bereits abgelaufen waren, werden nicht verlängert.

§ 2. Wechsel und Schecks, bei denen auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 19. Dezember 1939 (Verordnungsblatt GGP. S.243) in Verbindung mit Art. 54 Abs. 4 des polnischen Wechselrechts oder mit Art. 48 Abs. 4 des polnischen Scheckrechts Rückgriff ohne Vorlage des Wechsels oder Schecks und ohne Vornahme eines Protestes oder einer gleichbedeutenden Handlung genommen werden kann, werden durch die Regelung des § 1 nicht betroffen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt § 2 der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 19. Dezember 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 243) ausser Kraft.

Ek.

Dritte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Vom 8. April 194o.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2o77) verordne ich:

§ 1. Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und Scheckrechts zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel und Schecks, die vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluß an die im § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 19.Februar 194o (Verordnungsblatt GGP. I S. 77) vorgesehene Verlängerung um weitere 6 Monate, jedenfalls aber bis zum 15. Oktober 194o verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vierte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts

Vom 4. 1o. 194o.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2o77) verordne ich:

Einziger Paragraph.

Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und Scheckrechts zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel und Schecks, die vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluss an die im § 1 der Dritten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 8. April 194o (Verordnungsblatt GGP. I S. 128) vorgesehene Verlängerung um weitere 6 Monate, jedenfalls aber bis zum 15. April 1941 verlängert.

Ek.

Fünfte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Vom 9. April 1941.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Einziger Paragraph.

Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und Scheckrechts zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel und Schecks, die vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluss an die in der Vierten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 4. Oktober 1940 (VBlGG. I S. 316) vorgesehene Verlängerung um weitere neun Monate, jedenfalls aber bis zum 15. Januar 1942 verlängert.

Ek.

Verordnung über die Bestätigung von Schecks im Generalgouvernement.

Vom 18. Oktober 1940.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1. (1) Versieht die Emissionsbank in Polen einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten. Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

(2) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen zehn Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Artikels 40 des polnischen Scheckgesetzes vom 28. April 1936 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 37 Pos. 283) Anwendung.

(3) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(4) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Die Emissionsbank in Polen ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

§ 2. Die Bestätigung der Emissionsbank in Polen begründet für diese nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelsteuer.

§ 3. Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ek.

Vierte Devisenverordnung für das Generalgouvernement.

Vom 25. Oktober 1940.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Devisenrechtliche Überwachung der Wareneinfuhr.

§ 1. Die Wareneinfuhr ins Generalgouvernement wird dem devisenrechtlichen Abfertigungsverbot unterworfen. Waren, die in das Generalgouvernement eingeführt werden sollen, werden nur dann zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt, wenn bei der Abfertigung eine Devisenbescheinigung im Sinne dieser Verordnung vorgelegt wird.

Begriff der Devisenbescheinigung.

§ 2. (1) Devisenbescheinigung im Sinne dieser Verordnung ist die Genehmigung der Devisenstelle Krakau zur Bezahlung der einzuführenden Waren.

(2) Der Devisenbescheinigung stehen gleich

1. die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Devisenstelle Krakau;
2. Die Bestätigung der Devisenstelle Krakau über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung, die zur Zahlung im Wege eines

privaten Verrechnungsgeschäftes berechtigt.

Ausnahmen.

§ 3. (1) Von dem devisenrechtlichen Abfertigungsverbot des § 1 dieser Verordnung ist die Einfuhr nachgenannter Waren ausgenommen:

1. Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft solcher Grundstücke ausserhalb des Generalgouvernements, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des Generalgouvernements aus bewirtschaftet werden, wenn die Wohn- und Wirtschaftsgebäude den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Betriebes bilden;
2. Erzeugnisse der Forstwirtschaft solcher Grundstücke ausserhalb des Generalgouvernements, die mindestens seit dem 1. Januar 1939 Zubehör eines Grundstücks des Generalgouvernements sind;
3. Beweisstücke und ähnliche Gegenstände der Verhandlungen der Behörden des Generalgouvernements und des Reiches;
4. Muster und Proben zum dienstlichen Gebrauch der bei der Überwachung der Einfuhr beteiligten Behörden des Generalgouvernements und des Reiches;
5. Muster und Proben zur Kennzeichnung oder Prüfung der Beschaffenheit von Waren, die
   a) dem inländischen Empfänger unentgeltlich geliefert werden oder
   b) dazu bestimmt sind, zur Beurteilung ihrer Eigenschaften bearbeitet oder verarbeitet oder verbraucht zu werden oder
   c) aus öffentlichen Zoll-Lagern oder Zolleigenlagern oder Zollgut im Besitze der Zollstellen entnommen werden, bevor das weitere Zollverfahren beantragt ist;
6. Geschenke aus dem Zollausland für das Deutsche Rote Kreuz und die vom Deutschen Roten Kreuz im Generalgouvernement betrauten Organisationen;
7. Gegenstände, die Reisende zum eigenen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zweck voraus- oder nachgesandt werden, sowie Nahrungs- und Genussmittel zum Reiseverbrauch;

8. Tiere als Beförderungsmittel und Beförderungsmittel, die durch Tiere oder Maschinenkraft bewegt werden, wenn sie lediglich zur Ein- und Ausreise oder zur Durchreise durch das Generalgouvernement benutzt werden;
9. Schiffsbedarf für zwei Tage, der im Binnenschiffahrtsverkehr aus dem Reich oder aus dem Ausland eingebracht ist, nur an
10. Lieferungen der Deutschen Reichsbahn an die Deutsche Ostbahn für eigene Zwecke;
11. Lieferungen des Reichsfinanzzeugamtes an die Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouvernements für eigene Zwecke;
12. Lieferungen der Deutschen Reichspost an die Deutsche Post Osten für eigene Zwecke;
13. gebrauchtes Übersiedlungsgut Zuziehender zur eigenen Benutzung, rohe Möbelkisten mit gebrauchtem Übersiedlungsgut, wenn sie als Ersatz für Möbelwagen dienen;
14. Ausstattungsgut, Braut- oder Hochzeitsgeschenke für Reichsdeutsche, die aus Anlass der Verheiratung mit im Gebiet des Generalgouvernements wohnhaften Reichsdeutschen dorthin übersiedeln; ausgenommen sind solche Gegenstände, deren Kaufpreis vom Generalgouvernement aus bezahlt wird;
15. gebrauchtes Erbschaftsgut;
16. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung ins Generalgouvernement eingeführt werden und nicht schon unter Nr. 7 fallen;
17. Gegenstände des häuslichen oder handwerksmässigen Gebrauchs oder Verbrauchs, die als Geschenke aus dem Reich oder dem übrigen Zollausland für Unbemittelte oder für sonstige Bedürftige eingeführt werden;
18. Futter für aus dem Reich oder dem übrigen Zollausland eingebrachte Tiere für die voraussichtliche Dauer der Beförderung, wenn das Futter zusammen mit den Tieren eingeht;
19. Betriebsstoffe der Landkraftfahrzeuge, die beim Eingang aus dem Reich und dem übrigen Zollausland mit den Landkraftfahrzeugen mitgeführt werden, für die voraussichtliche Dauer der Fahrt;

2o. Mineralöl, das im Binnenschiffahrtsverkehr aus dem Reich oder dem übrigen Zollausland kommende oder dorthin fahrende Schiffe für den Motor zum Heizen und Schmieren auf der Fahrt von der Zollgrenze bis zum ersten Bestimmungshafen und umgekehrt sowie während ihres Aufenthaltes in diesem Bestimmungshafen verwenden;

21. handelsübliche Umschliessungen, die mit den darin enthaltenen Waren in den freien Verkehr oder in einen Zollvormerkverkehr übergehen; ferner handelsübliche Umschliessungen, die im Zollverkehr von der Ware getrennt werden, soweit vorausgesetzt wird, dass an ihrer Stelle Umschliessungen aus dem freien Verkehr in entsprechender Menge in den Zollverkehr übergehen;

[illegible] mit der Asche Verstorbener nebst [illegible] und ähnlichen Gegenständen zur Aus[illegible]; Urnen und ihrer Beförderungsmittel;

[illegible] oder dem übrigen Zollausland eingehende Blumenspenden, die dort wohnhafte Personen aus Anlass von Bestattungen oder Totengedenktagen gewidmet haben;

23. Waren, die aus dem freien Verkehr des Generalgouvernements durch das Reich oder durch das übrige Zollausland hindurch befördert worden sind;

24. Waren, die aus dem freien Verkehr des Generalgouvernements auf Messen und Märkte des Reiches sowie des übrigen Zollauslandes gebracht und dort nicht verkauft worden sind;

25. Waren, die aus dem freien Verkehr des Generalgouvernements zu öffentlichen Ausstellungen, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zum ungewissen Verkauf, zur Ansicht, zur Auswahl, zur Entgegennahme von Bestellungen oder zum vorübergehenden [illegible]brauch in das Reich oder das übrige Zollausland gesandt oder [illegible]acht worden sind;

[illegible]ie aus dem freien Verkehr des Generalgouvernements [illegible]besonderer Zulassung zur Veredelung in das Reich [illegible]ige Zollausland gesandt worden sind;

[illegible] dem freien Verkehr des Reiches oder des übri[illegible]landes auf Grund besonderer Zulassung zur Veredelung [illegible]n das Generalgouvernement gesandt werden;

. Waren, deren Wert insgesamt 25 RM nicht übersteigt;

29. im kleinen Grenzverkehr nach näherer Anordnung der Abteilung Finanzen (Zoll) im Amt des Generalgouverneurs

a) Waren, die auf Grund autonomer Bestimmungen oder auf Grund von Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr zollfrei gelassen werden,

b) Waren, die für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf durch Personen eingebracht werden, die im Grenzgebiet des Generalgouvernements ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und im Besitz eines Grenzdevisenhaftes sind.

Die Ausnahmen unter a) und b) werden für jede berechtigte Person täglich nur einmal gewährt. Die Abteilung Finanzen (Zoll) im Amt des Generalgouverneurs bestimmt im Einvernehmen mit der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs den Höchstwert der Waren entsprechend dem Betrag an inländischen Scheidemünzen, der ausgeführt werden darf. Diese Einschränkung gilt nicht für Waren, die auf Grund von Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr zollfrei gelassen werden, wenn nachweislich ein Erwerb gegen Zahlungsmittel nicht vorliegt.

c) Waren, die ausländische Besucher von Märkten im Grenzgebiet des Generalgouvernements zum Verkauf auf solchen Märkten einführen, wenn ein Marktbesucherheft und eine schriftliche Aufstellung über die Waren vorgelegt werden.

Diese Ausnahme wird für jeden Inhaber eines Marktbesucherheftes nur einmal für jeden Markttag und nur bis zu einem von der Abteilung Finanzen (Zoll) im Amt des Generalgouverneurs zu bestimmenden Warenwert (höchstens loo Zloty= 5o RM) gewährt. In der Aufstellung sind die Waren unter Angabe der inländischen Verkaufswerte (nicht der Einstandspreis), nach Warenarten getrennt, aufzuführen. Die Grenzzollstelle hat die Aufstellung zu prüfen, abzustempeln und dem Marktbesucher zurückzugeben.

(2) Wehrmachtgut, Polizeigut, Gut der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände und des Zollgrenzschutzes sind von dem devisenrechtlichen Abfertigungsverbot befreit.

(3) Der Leiter der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs kann weitere Ausnahmen von dem devisenrechtlichen Abfertigungsver-

bot zulassen.

Strafvorschriften.

§ 4. (1) Wer es unternimmt, Waren unter Umgehung des devisenrechtlichen Abfertigungsverbotes in das Generalgouvernement einzuführen, wird nach Massgabe der §§ 16 und 17 der Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939 S. 44) bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich zu der strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

(2) Macht sich der Täter gleichzeitig eines Zollvergehens schuldig, so tritt Bestrafung nur nach der Zollstrafverordnung vom 24. April 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 175) ein.

Inkrafttreten.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1940 in Kraft.

Ek.

Merkblatt für die Wareneinfuhr.
(herausgegeben vom Leiter der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs.)

Vom 15. Dezember d.J. ab werden Waren, die in das Generalgouvernement eingeführt werden sollen, nur dann zum [illegible]verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt, wenn bei der Abfertigung eine Devisenbescheinigung vorgelegt wird. Näheres Hierüber regelt die Vierte Devisenverordnung (VBlGG. I S. 323).

Vor der Wareneinfuhr ist hiernach eine devisenrechtliche Genehmigung zur Bezahlung der einzuführenden Ware zu erwirken. Anträge auf Erteilung einer Devisengenehmigung sind nicht mehr wie bisher auf rotem Vordruck Dev. VI, sondern auf weissem Vordruck Dev. I/6 - ID zu stellen und

von Antragstellern der Distrikte Krakau und Radom bei der Industrie- und Handelskammer, Warschau,

einzureichen.

Die weissen Vordrucke sind bei der Devisenstelle Krakau - Genehmigungsabteilung - Krakau 2o, Krupnicza 44, sowie bei den Auskunfts-

stellen:

1. Devisenstelle Krakau - Auskunftsstelle Lublin - Lublin, Sklodowska 42, W. 3,
2. Devisenstelle Krakau - Auskunftsstelle Radom - Radom, Pilsudskiego 13,
3. Devisenstelle Krakau - Auskunftsstelle Warschau - Warschau, im Gebäude der Emissionsbank, Abholpostamt I, Postfach 44,
4. Devisenstelle Krakau - Auskunftsstelle Tschenstochau - Tschenstochau, Kosciuszkistr. 6,

zu erhalten.

Der rote Vordruck Dev. VI findet nach wie vor für Überweisungsanträge im Rahmen des Kapitalverkehrs Verwendung.

Antragsteller, die dazu das Einverständnis einer Bewirtschaftungsstelle oder der Kontrollstelle für nichtbewirtschaftete Waren erhalten, können ihre Anträge bei der betreffenden Stelle direkt einreichen.

Die Anträge sollen in der Regel nur von Antragstellern, die ihren Wohnsitz im Generalgouvernement haben, gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Antragsvordrucke genau ausgefüllt werden; dreifache Vorfakturen sind in jedem Falle beizulegen und notfalls durch andere Unterlagen, die sich auf das beabsichtigte Einfuhrgeschäft beziehen, zu ergänzen. Die Angabe der statistischen Warennummer nach dem deutschen statistischen Warenverzeichnis ist unbedingt erforderlich. Diese Nummern lassen sich die Einfuhrfirmen zweckmässigerweise bei der Anforderung der Vorfakturen von ihren Lieferanten im Reich aufgeben. Für jede Warenart ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Die Warenbezeichnung ist so anzugeben, dass über die einzuführende Ware volle Klarheit herrscht. Firmen, die erstmals an die für die betreffende Ware zuständige Bewirtschaftungsstelle oder die Kontrollstelle herantreten, haben mit ihrem ersten Antrag Unterlagen über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen und anzugeben, welche Artikel sie führen, ob Gross- oder Kleinhandel, und unter welcher Nummer die Zulassung bei der Abteilung Wirtschaft des Distrikts oder bei der Industrie- und Handelskammer erteilt ist. Anträge von jüdischen Firmen werden nicht entgegengenommen.

Die Industrie- und Handelskammer leitet die bei ihr eingereichten

Anträge nach erfolgter Vorprüfung an die zuständige Bewirtschaftungsstelle oder an die Kontrollstelle für nichtbewirtschaftete Waren weiter, welche die Anträge nach Prüfung unter Befürwortung der Devisenstelle übergibt. Bei Weitergabe übersenden die Bewirtschaftungsstellen den Antragstellern eine Abgabenachricht. Die Devisenstelle entscheidet alsdann endgültig über die beantragte Devisenbescheinigung im Rahmen der devisenwirtschaftlichen Vorschriften.

Die Devisenbescheinigung kann entweder dem die Ware abfertigenden Eingangszollamt oder der Lieferfirma übersandt werden. Von dieser wäre die Devisenbescheinigung dem Frachtbrief beizufügen.

Reklamationen von seiten der Antragseinreicher bei den bearbeitenden Stellen sind zu unterlassen, da sie nur eine unnötige Belastung des Geschäftsganges bedeuten. Dem Antragsteller ist in der Regel nicht bekannt, bei welcher Stelle der Antrag im Zeitpunkt der Reklamation sich befindet.

Ek.

Zustellgebühren bei Eilpaketen.

Nach einer, vor einiger Zeit ergangenen Anordnung des Leiters der Deutschen Post Osten werden Vorauszahlungen von Eilzustellgebühren für Eilsendungen nach Deutschland nicht mehr angenommen, weil in verschiedenen Orten die Eilzustellung aufgehoben ist.

Da jedoch zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstbetriebes im Reich die Zustellgebühren für die gewöhnliche Zustellung von Paketen vorausbezahlt werden müssen, wird künftig im Generalgouvernement für jedes zur Einlieferung kommende Eilpaket nach Deutschland eine Zustellgebühr von 3o Gr. für gewöhnliche Zustellung vom Absender erhoben.

Selbstbucher des Generalgouvernements werden ganz besonders auf diese Regelung hingewiesen.

Eilzustellgebühren können auch weiterhin nicht vorausbezahlt werden.

Ek.

Verordnung über die Einführung eines Einfuhr- und Ausfuhrzolltarifs des Generalgouvernements.

Vom 4. September 1941.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12.Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2o77) verordne ich:

§ 1.(1) An die Stelle des im § 5 Abs. 1 der Zollverordnung vom 17. November 1939 (VBlGG. S. 92) genannten polnischen Einfuhrzolltarifs tritt der Einfuhrzolltarif des Generalgouvernements.

(2) An die Stelle des im § 6 Abs. 1 der Zollverordnung vom 17.November 1939 genannten polnischen Ausfuhrzolltarifs tritt der Ausfuhrzolltarif des Generalgouvernements.

§ 2. Der Wortlaut des Einfuhr- und Ausfuhrzolltarifs des Generalgouvernements wird in deutscher Sprache im Handbuch für den Zollverkehr mit dem Generalgouvernement veröffentlicht. Der Tat des Inkrafttretens des Einfuhr- und Ausfuhrzolltarifs des Generalgouvernements wird durch Anordnung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) bestimmt.

§ 3. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Einfuhr- und Ausfuhrzolltarifs des Generalgouvernements treten ausser Kraft:

1. die Zolltarifliste I (VBlGG. 1949 S. 1o6 ff.),
2. die Einfuhrzollfreiliste I (VBlGG. 1939 S. 147),
3. die Sechste Durchführungsverordnung zur Zollverordnung vom 17. November 1939 über Zollermässigungen und Zollbefreiungen vom 21. Februar 194o (VBlGG. II S. 155),
4. die Erste Anordnung über Zollermässigungen für Waren aus ehemals polnischen Gebieten vom 29. April 194o (VBlGG. II S. 295),
5. die Erste Anordnung über Zollermässigungen für Waren aus ehemals polnischen Gebieten vom 29. April 194o (VBlGG.II S. 296),
6. die Zweite Anordnung über Zollermässigungen für Waren aus ehemals polnischen Gebieten vom 16. Dezember 194o (VBlGG. II S. 584).

Ek.

Gewerbliche Betriebszählung 1941

Der Leiter des Statistischen Amtes teilt in der Angelegenheit ergänzend mit:

Auf Grund von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1941 über die Durchführung einer Gewerblichen Betriebszählung im Generalgouvernement ordne ich in Ergänzung meines Runderlasses vom 4.Oktober 1941 - Akt.Z. G 1/41 - für die Durchführung der Gewerblichen Betriebszählung an, dass folgende Bestimmungen unbedingt zu beachten sind.

1. Rüstungsbetriebe, Betriebe der Wehrmacht usw.

   Gemäss den mit den in Frage kommenden Dienststellen getroffenen Vereinbarungen sind Rüstungsbetriebe sowie kriegswichtige C-Betriebe von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen nicht zu erfassen; die Zählung wird für diese Betriebe von Krakau aus unmittelbar durchgeführt. Die Betriebe sind von dieser Regelung verständigt. Ebenso werden von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen die Betriebe der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der SS und Polizei, der Ostbahn und der Deutschen Post Osten nicht erfasst. Hingegen sind die auf Grundstücken der Ostbahn und der Deutschen Post Osten befindlichen Privatbetriebe (Bahnhofswirtschaften, Verkaufsstände u.ä.) zu zählen. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen reichen dem Statistischen Amt bei der Ablieferung des Zählmaterials ein Verzeichnis ein Verzeichnis der von Ihnen nicht erfassten Betriebe ein.

2. Zählung in den jüdischen Wohnbezirken.

   In den jüdischen Wohnbezirken wird die Zählung in der Regel von den jüdischen Gemeinden (Judenrat) unter selbstverständlicher Aufsicht der mit der Zählung betrauten Stadt- und Gemeindeverwaltungen durchzuführen sein. Wegen der Abgrenzung der Zählbezirke sowie der unbedingt notwendigen Unterweisung und Anleitung der mit der Zählung zu betrauenden Juden ist seitens der Stadt- und Gemeindeverwaltungen, soweit noch nicht geschehen, das Notwendige sofort zu veranlassen.

3. Vollständigkeit der Betriebsverzeichnisse.

   Nach einer Vereinbarung mit der Hauptabteilung Arbeit in

der Regierung des Generalgouvernements stehen den Stadt- und Gemeindeverwaltungen die bei den Arbeitsämtern geführten Karteien der Gewerbeaufsichtsbeamten zum Vergleich mit den aufgestellten Betriebsverzeichnissen zur Verfügung.Diese Arbeit muss allerdings bei den Arbeitsämtern durchgeführt werden, da diese die Karteien nicht abgeben können.

4. Erläuterungen zur Ausfüllung des Gewerbebogens.

   a) Unter Abschnitt A Ziffer 2 ist für Personen, die die Staatsangehörigkeit in der ehemaligen Republik Polen besassen, einzutragen: "ehemals polnisch".

   b) Unter Abschnitt F sind Teilbetriebe nur dann als Handwerkliche Nebenbetriebe mit "HN" zu bezeichnen, wenn in ihnen auch Kundenaufträge ausgeführt werden. Bei Sägewerken könnten z.B. auch Getreidemühlen als "HN"-Betriebe vorkommen. Falls Kundenaufträge in diesen Teilbetrieben nicht ausgeführt werden, stellen sie lediglich Hilfsbetriebe dar, deren Personal gemäss der Vorbemerkung zu Abschnitt F Absatz 2 mit dem der "Verwaltungs- und Hilfsbetriebe" zusammengefasst vorzutragen ist.

   Ausfertigung der Gewerbebogen.

   Im Hinblick auf die Beschaffenheit des Papiers empfiehlt es sich, die Gewerbebogen mit schwarzem Bleistift, gegebenenfalls mit Kopierstift, nicht aber mit Tinte, auszufüllen.

6. Klärung von Zweifelsfragen.

   Sollten Zweifel über die Art der Ausführung oder den Umfang der Erhebung auftauchen, deren Klärung den Stadt- und Gemeindeverwaltungen nicht ohne weiteres möglich ist, sind diese Fragen kurz dem Statistischen Amt mitzuteilen. Sofern die zu treffende Entscheidung allgemein wichtig erscheint, wird diese dann auch allen anderen Stadt- und Gemeindeverwaltungen in einem weiteren Rundschreiben zur Kenntnis gebracht.

Ek.

Verdunkelung - Ja, aber richtig!

Klagen der Polizeibehörden lassen deutlich erkennen, dass die angeordnete Verdunkelung nicht vorschriftsmässig eingehalten wird. Es besteht daher bei Beginn der kürzeren Tage und längeren Nächte Veranlassung, auch an dieser Stelle erneut auf die strikte Einhaltung der nach wie vor auch für das Generalgouvernement noch unverändert gültigen Luftschutz- und Verdunkelungsvorschriften hinzuweisen. Diese Vorschriften haben durchaus noch Gültigkeit.

Die Verdunkelungspflicht beginnt mit Sonnenuntergang und endigt erst bei Sonnenaufgang des nächsten Tages. Die Krakauer Zeitung hat es seit einigen Tagen in dankenswerter Weise übernommen, täglich die Verdunkelungszeiten an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. Darauf bitte ich besonders zu achten, damit in Zukunft Beginn und Ende der Verdunkelung einheitlich und pünktlich durchgeführt wird.

Bei der Verdunkelung ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass kein Lichtstrahl nach aussen dringt. Es muss also jeder Betrieb, jedes Geschäft, jede Gaststätte, jeder Wohnungsinhaber usw. darauf achten, dass seine Räume ordnungsgemäss und vollständig verdunkelt sind; d.h. es müssen sämtliche Lichtaustrittsöffnungen in allen Räumen verdunkelt sein, wobei insbesondere Dachfenster, Chettdächer oder Fenster von Nebenräumen und auch Räume an Hinterhöfen nicht vergessen werden dürfen. Bei Geschäftslokalen, Betrieben, Gaststätten, Kinos usw. sind die Ein- und Ausgänge mit sogenannten Lichtschleusen zu versehen, um einen Lichtausfall ins Freie zu verhindern. Die Treppenhäuser müssen mit abgedunkelter Beleuchtung ausgestattet werden, damit Unfälle auf den Treppen vermieden werden.

Für die Durchführung der Verdunkelung in den Treppenhäusern sind die Hausverwalter und Hausmeister verantwortlich. Bei evtl. Straffestsetzung wegen schlechter oder Nichtverdunkelung werden diese zur Zahlung der Strafe herangezogen.

Die für die Strassenbeleuchtung getroffenen Erleichterungen

bleiben noch weiterhin bestehen. Jedoch muss die verbotene und unter Strafe gestellte Privatbeleuchtung der Strasse von den Hausfenstern aus nunmehr aufhören. Die Verdunkelungsverschriften dürften zur Genüge bekannt sein. In Zukunft werden die zuständigen Stellen jeden Verstoss gegen die Verdunkelungsvorschriften empfindlich bestrafen.

Q u i t t e r

Der Verkehr mit Grundstücken

Nach einer Bekanntmachung des Leiters der Hauptabteilung Innere Verwaltung ist die erste Durchführungsverschrift zur Verordnung vom 27. März 1940 über den Verkehr mit Grundstücken im Generalgouvernement vom 28. März 1940 mit Ablauf des 11. Mai 1941 ausser Kraft getreten.

Elektrizitätswerke AG., Kielce

Im Geschäftsjahr 1940 hatte die Elektrizitätswerke-AG. in Kielce (Grundkapital 3 Millionen Zloty) einen Verlust von 155 267,06 Zloty. Die Betriebseinnahmen erscheinen in der Gewinn- und Verlustrechnung mit 1 633 407,31 Zloty.

Polnische Spiritusvereinigung

Die Polnische Spiritusvereinigung GmbH., deren Anlagekapital 1 076 400 Zloty beträgt, hatte im am 30. September 1940 abgeschlossenen 16. Geschäftsjahr einen Verlust von 99 700,05 Zloty.

Ek.